



Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18

E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2022-2298

Rottenmann, 11.01.2022

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Manfred Haiden, Lederergasse 137, 8786 Rottenmann
Zubau Doppelgarage m. Geländeänderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 22.11.2021 hat Manfred Haiden, Lederergasse 137, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zubau Doppelgarage m. Geländeänderung auf dem Grundstück(en) Nr.: 462/5, KG: Rottenmann, EZ: 344, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Montag, den 25.01.2021, um ca. 08:30 Uhr
mit Zusammentritt an Ort und Stelle anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die am Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwände (Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwände) erhoben haben. Die während der Verhandlung vorgebrachte Einwände finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, wenn keine Einwände wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Personen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abzugeben. Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die übrigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Gem. 12.COVID-19-Begleitgesetz §3.(1) muss sicher gestellt sein, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; [...]. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen; § 34 Abs. 2, 4 und 5 AVG ist anzuwenden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Rottenmann
Bauamt / Tel.: 03614/2411-11
Hauptstraße 56
8786 Rottenmann
Alfred Bernhard

Gemäß §§41 u. 42 AVG
kundgemacht an der Amtstafel
am 11.01.2022

Aus datenschutzrechtlichen Gründen
unterbleibt die Erwähnung von Namen
und Adressen der Geladenen